

**ZWECKVERBAND
ZUR
WASSERVERSORGUNG
- ROTTENBURGER GRUPPE -**

Ritter-Hans-Ebron-Str. 2

Pattendorf

84056 Rottenburg a.d.Laabert

Tel.: 08781/9413-0

Fax: 08781/9413-30

Email: info@rottenburger-gruppe.de

Internet: www.rottenburger-gruppe.de



VERBANDSSATZUNG

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	3
§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Verbandsmitglieder	3
§ 3 Räumlicher Wirkungskreis	4
§ 4 Rechtsaufsicht	5
§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder	5
II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG	6
§ 6 Verbandsorgane	6
§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	6
§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung	6
§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung	7
§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung	7
§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	8
§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte	9
§ 13 Zusammensetzung des Verbandsausschusses	9
§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses	9
§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses	9
§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses	10
§ 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden	10
§ 18 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	11
§ 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden	11
§ 20 Dienstkräfte des Zweckverbandes	12
III. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG	12
§ 21 Anzuwendende Vorschriften	12
§ 22 Haushaltssatzung	12
§ 23 Deckung des Finanzbedarfs	12
§ 24 Festsetzung und Zahlung der Umlagen	13
§ 25 Kassenverwaltung	14
§ 26 Jahresrechnung, Prüfung	14
§ 27 Anzuwendende Vorschriften	14
§ 28 Änderung der Verbandssatzung	14
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
§ 29 Öffentliche Bekanntmachungen	15
§ 30 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde	15
§ 31 Auflösung	15
§ 32 Inkrafttreten	16

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe in Pattendorf erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S.555) folgende

Verbandsatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pattendorf, Ritter-Hans-Ebron-Str. 2, 84056 Rottenburg a. d. Laaber.
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 5.000.000 €.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind folgende Gemeinden aus dem

- a) Landkreis Landshut:
 - Ergolding (Markt)
 - Ergoldsbach (Markt)
 - Essenbach (Markt)
 - Hohenthann
 - Neufahrn i. NB
 - Pfeffenhausen (Markt)
 - Rottenburg a. d. L. (Stadt)
 - Weihmichl
- b) Landkreis Kelheim:
 - Abensberg (Stadt)
 - Hausen
 - Herrngiersdorf
 - Kirchdorf
 - Langquaid (Markt)
 - Rohr i. NB (Markt)
 - Wildenberg
- c) Landkreis Regensburg:
 - Schierling (Markt)

- (2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen beschlussmäßigen Antrag der Beteiligten voraus. Der Beitritt bedarf der Behandlung und der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung sowie einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis umfasst das Gebiet der Gemeinden aus dem

a) Landkreis Landshut:

Ergolding (Markt) (das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberglaim ohne den Gemeindeteil Lehen)

Ergoldsbach (Markt) (das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kläham und den Bereich des Ortes Ergoldsbach nach den Grenzen (Stand) vom 31.12.1971)

Essenbach (Markt) (Gemeindeteile Bruckbach, Gaunkofen, Kreut, Artlkofen, Pettenkofen, Oberholzen und Holzen)

Hohenthann

Neufahrn i. NB (das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Hebramsdorf, Hofendorf und Piegendorf)

Pfeffenhausen (Markt)

Rottenburg a. d. Laaber (Stadt) (ohne das Gebiet der Ortsteile Reckerszell und Thomaszell)

Weihmichl (Gemeindeteile Ebensland, Gabisreuth, Schachten und das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stollnried)

b) Landkreis Kelheim:

Abensberg (Stadt) (nur das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Offenstetten)

Hausen (Gemeindeteil Naffenhofen)

Herrngiersdorf

Kirchdorf

Rohr i. NB (Markt)

Langquaid (Markt) (nur das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Adlhausen, Leitenhausen, Niederleierndorf, Paring und aus der ehemaligen Gemeinde Sandsbach den westlich der Staatsstraße 2143 gelegenen Gebietsteil)

Wildenberg

c) Landkreis Regensburg:

Schierling (Markt) (nur das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Allersdorf und Wahlsdorf)

§ 4 Rechtsaufsicht

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe ist das Landratsamt Landshut.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Außerdem besteht keine Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des Gewerbesteuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.
- (6) Der Zweckverband kann weitere Aufgaben auch für andere Gemeinden und Verbände wahrnehmen. Im Rahmen seiner Tätigkeit nach Abs.1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen oder Organisationen beteiligen und/oder für diese tätig werden, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf dem Gebiet der kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Zweckverbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet bis zu einer zu versorgenden Einwohnerzahl von 1.000 Einwohnern den 1. Bürgermeister oder einen von ihm bestimmten Vertreter.
Bei einer zu versorgenden Einwohnerzahl von über 1.000 Einwohner ist je angefangene zu versorgende 3.000 Einwohner ein weiterer Verbandsrat zu entsenden. Die Einwohnerzahlen sind jeweils zu Beginn der Wahlperiode von den Gemeinden mitzuteilen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern und dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
- (5) Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieses Organs bestellt werden, andernfalls für die Dauer von sechs Jahren. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden verkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der gesetzlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister (Landrat), im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände u. der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie über wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Zweckverbandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der jeweiligen Jahresrechnung;
6. die Feststellung der jährlichen Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung;
7. die Höhe der Beitragssätze für die Grundstücks- und Geschossflächen sowie für die Höhe einer kalkulationsgerechten Wassergebühr;
8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
9. die Bestellung der Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses;
10. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
12. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 15 zuständig ist.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 11).
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt; selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstausfallentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 13 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den 1. Bürgermeistern der weiteren Verbandsmitglieder.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied ist auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden aus der Verbandsversammlung ein namentlicher Vertreter durch Beschluss zu bestimmen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
 1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
 2. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
 3. den Entwurf der Haushaltssatzung des Wirtschafts-, Stellen- und Finanzplans, der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung wie auch der jährlichen Bilanz und die

Entwürfe für Satzungen und deren Änderungen beschlussfähig vorzubereiten und Empfehlungsbeschlüsse für die Verbandsversammlung zu fassen;

4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
 6. für den Erwerb, Veräußerung, Tausch u. Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 7. für die Einleitung eines Rechtsstreites von mehr als 2.500,00 € Streitwert (Aktivprozess);
 8. den Kassenverwalter und seinen Stellvertreter zu bestellen;
 9. die Bestellung des Geschäftsleiters;
- (2) Ferner hat der Verbandsausschuss die Prüfungsberichte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung abzuwickeln. Die laufend anfallenden Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten wie auch Verbesserungen sind umzusetzen. Das gleiche gilt auch für Um- und Neubauten aller Art, die im Zusammenhang mit einem geordneten Betrieb und lückenloser Versorgung erforderlich werden.
- (3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (4) Rechtsgeschäfte aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringen, abzuschließen. Unberührt bleibt die Vorschrift des § 20 Abs.4.

§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende kann der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach Art. 37 Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Als solche Angelegenheiten gelten auch Pfandfreigaben, Löschungen und Rangrücktritte betreffend Dienstbarkeiten, welche zugunsten des Zweckverbandes bestehen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Zweckverbandsausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsleiters und Vorgesetzter des gesamten Personals.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erlässt an Stelle der Verbandsversammlung und des Zweckverbandsausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere auch zuständig für die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Personals.
- (7) Der Verbandsvorsitzende vertritt die Geschäftsleitung im Falle deren Verhinderung.
- (8) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (9) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Beschlussform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 7.500,00 € mit sich bringen.
- (10) Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, Anträge auf Beschränkung der Benutzungspflicht sowie Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen.

§ 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 18 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 20 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Der Verbandsausschuss bestellt einen Geschäftsleiter. Er kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 18 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann er ihm ferner unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (4) Der Geschäftsleiter ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu 3.500,00 € abzuschließen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend Anwendung.

§ 22 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 3 GO wirksam.

§ 23 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Umlagenschlüssel ist die Zahl der anschlusspflichtigen Grundstücke und die Zahl der versorgten Einwohner.

- (3) Den durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarf tragen die Verbandsmitglieder nach der Zahl der versorgten Einwohner (Betriebskostenumlage).
- (4) Die Betriebskostenumlage der Mitgliedsgemeinden und die Wassergebühren können auch auf die Folgejahre übertragen werden, soweit sie nicht zur Deckung des Aufwandes in dem Jahr erforderlich sind.

§ 24 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Zahl der anschlusspflichtigen Grundstücke und die Zahl der Einwohner nach der Einwohnermeldekartei, Stand 30. Juni des vorangegangenen Jahres;
 - c) die Höhe des Investitionsbetrages
 - je anschlusspflichtiges Grundstück,
 - je Einwohner;
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag je versorgten Einwohner;
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid rechtzeitig mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für jeden Monat gefordert werden.

- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstpunkt abzurechnen.

§ 25 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 26 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die Prüfung durch den Bilanzprüfer. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen. Der Bilanzprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres von der Verbandsversammlung zu bestimmen und vom Verbandsvorsitzenden zu beauftragen.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung und der Prüfung durch den Bilanzprüfer beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

§ 27 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 28 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung, der Austritt von Verbandsmitgliedern oder deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

- (2) Die Änderung der Verbandssatzung, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen. Sie wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Landratsämter Kelheim und Regensburg anordnen.

§ 30 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 31 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Mitgliedsgemeinden die Beamten und Versorgungsempfänger nach ihrem Stimmenanteil zu übernehmen.

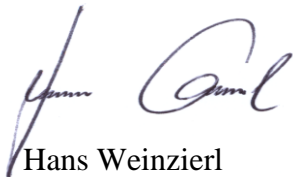
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entwickelten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs das Vermögen veräußern und den Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge verteilen. Soweit das Vermögen die entwickelten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut, frühestens am 01.09.2010 in Kraft.
Die bisherige Verbandssatzung tritt damit gleichzeitig außer Kraft.

Pattendorf, den 14.07.2010

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG - Rottenburger Gruppe - Körperschaft des öffentl. Rechts



Hans Weinzierl
Erster Vorsitzender